

Antrag auf Erstaussstattung für die Wohnung
§ 24 Abs. 3 SGB II

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte i. S. d. § 24 Abs. 3 SGB II wird dann gewährt, wenn eine erstmalige Begründung bzw. Wiederbegründung eines Hausstands notwendig wird. Dies ist insbesondere der Fall, bei:

- Erstmaliger Begründung eines Hausstands
- Erstanmietung nach längerer Haft
- Erstanmietung nach Trennung/Scheidung
- Erstaussattung z. B nach Wohnungsbrand

Sie haben im Rahmen des SGB II-Bezugs die Möglichkeit u. a. bei der Aktiven Hilfe e.V., Hartmannstraße 35, 97082 Würzburg, 0931/41362019 wegen Haushaltsgeräten nachzufragen. Dort besteht ggf. für Sie die Möglichkeit Haushaltsgeräte **kostenfrei** zu erhalten. Ob und bis wann Ihnen ein benötigtes Gerät zur Verfügung gestellt werden kann, erfragen Sie dort direkt telefonisch.

Unter den Begriff der Erstaussattung fallen keine Ersatzbeschaffungen oder Erweiterungen eines bestehenden Hausstands.

Antragsteller*in: _____

Aktenzeichen: _____

Begründung zur Erstaussattung (weshalb diese notwendig wird):

Haben Sie in der Vergangenheit bereits eine Erstaussattung für die Wohnung von einem anderen Sozialleistungsträger (z.B. vorheriges Jobcenter) erhalten?

- Nein
- Ja. (Legen Sie bitte den diesbezüglichen Bescheid dazu vor.)

